

## **Satzung der Stadt Offenburg**

### **über die Anordnung einer Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 170 „Hausgruppe Rammersweierstraße 102-112“ in Offenburg**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259), hat der Gemeinderat am 27.07.2019 für einen Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Weinbergstraße / Winzerstraße“ die Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 „Hausgruppe Rammersweierstraße 102-112“ in Offenburg wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten künftig Geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 „Hausgruppe Rammersweierstraße 102-112“. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- A. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
- a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
  - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
- B. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- C. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zu-

lässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 5  
Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 170 „Hausgruppe Rammersweierstraße 102-112“ in Offen- burg, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, außer Kraft.

Offenburg, den

Marco Steffens  
Oberbürgermeister